

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 44.

Weimar.

20. Dezember 1899.

Inhalt: Gesetz, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 11. April 1894 über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen, vom 13. Dezember 1899, Seite 721.

[158] Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 11. April 1894 über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen, vom 13. Dezember 1899.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art. 1.

In allen gerichtlichen Angelegenheiten werden, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, vom 1. Januar 1900 ab Kosten nur noch nach den Bestimmungen des Gerichtskosten-gesetzes für das Großherzogthum Sachsen vom 9. Dezember 1899 angesetzt, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 3 und 4 dieses Gesetzes.

Art. 2.

Für den Kostenansatz in allen Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der im Verwaltungswege zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der Angelegenheiten der Justizverwaltung, der

1899

110

Bergbaufachen und der Gnadenfachen, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1894 über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungsfachen mit den nachstehenden Abänderungen in Kraft:

I.

In § 9 werden als gebührenpflichtige Verwaltungsangelegenheiten unter Ziffer 5a, 5b und 5c eingefügt:

5a. in Vereinsfachen die Verhandlungen wegen Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und über die Anfechtung des vom Bezirksdirektor gegen die Eintragung eines Vereins erhobenen Einspruchs (§ 62 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), falls die Rechtsfähigkeit entzogen oder der Rekurs zurückgewiesen wird;

5b. die Verhandlungen und Entscheidungen über die Auflösung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Art. 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, falls die Auflösung ausgesprochen wird;

5c. die Verhandlungen und Entscheidungen wegen Ausübung des Hammereschlagsrechtes (§ 114 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

II.

In § 94 werden:

1. die Ziffern 1, 2 und 11 gestrichen;
2. in Ziffer 5 die Worte gestrichen: „eines anderen Namens oder“;
3. in Ziffer 12 die Worte gestrichen: „oder einer anderen landesherrlich genehmigten Stiftung, sofern dieselbe nicht als eine fromme oder gemeinnützige zu betrachten ist“;
4. in Ziffer 15 die Worte: „Verleihung der juristischen Persönlichkeit“ ersetzt durch die Worte: „Verleihung der Rechtsfähigkeit an eine Religionsgesellschaft oder an eine geistliche Gesellschaft“; der Absatz 2 der Ziffer 15 wird gestrichen.
5. In der Anmerkung 1 zu Ziffer 13 und 14 tritt an die Stelle des Absatzes 2 die nachfolgende Vorschrift:

Die in diesen Angelegenheiten zur Vorbereitung der Entscheidung über die nachgesuchte Gnadenerweisung bei den Behörden des Großherzogthums ergehenden Verhandlungen erfolgen gebührenfrei.

6. Am Schlusse des § 94 wird folgende

Anmerkung

angefügt:

Neben den Anfängen dieses Paragraphen werden Schreib- und Bestellgebühren nicht berechnet, vorbehältlich der Vorschrift in § 17 Absatz 2.

III.

Der § 95 wird dahin geändert:

A. Die Vorschrift unter Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

Befreiung von den in § 182 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Gehindernissen oder von der Beibringung der bei der Eheschließung von Ausländern und von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern erforderlichen Nachweise, sowie von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden 3 Mark bis 150 Mark.

B. Hinter Ziffer 1 werden als Ziffern 1a bis 1i folgende Vorschriften eingestellt:

1a. Ehelichkeitserklärung	5 Mark bis	200 Mark.
1b. Volljährigkeitserklärung	10 " "	200 "
1c. Genehmigung der Aenderung eines Vor- oder Familiennamens	5 " "	1000 "
1d. Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	10 " "	500 "
1e. Bestätigung der Aenderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht,	5 " "	250 "
1f. Genehmigung einer Stiftung	20 " "	1000 "
1g. Umwandlung des Stiftungszweckes oder Aufhebung der Stiftung	10 " "	500 "
1h. Bestimmung der Stiftungsverfassung oder Abänderung derselben, soweit nicht der Anfaß unter 1g Platz greift,	5 " "	300 "

Anmerkung zu Ziffer 1d bis 1h: Bei Vereinen und Stiftungen, welche ausschließlich frommen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann das Staatsministerium eine Ermäßigung der Gebühren unter den Mindestfaß eintreten lassen oder gänzlich Gebührenfreiheit gewähren.

1i. Bei Grundstückstheilungen:

- a) für die Bestätigung von Verträgen über die Einlegung und die Unterhaltung neuer Zugangswege, sowie für die Feststellung der ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Grundstückstheilung nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1 Mark bis 5 Mark;
- b) für die Befreiung von den Teilungsverboten der §§ 102, 103 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie für die Genehmigung der Teilung von Holzland 2 " " 50 " .

C. Die Ziffer 6 wird gestrichen.

D. In Ziffer 14 werden vor dem Worte „Gesindebücher“ die Worte:

„Berechtigungscheine für Hundefuhrwerke, Radfahrkarten“
eingeschaltet.

E. Die Ziffer 19 wird gestrichen.



F. Der § 95 erhält folgenden Absatz 2:

Für die Genehmigung einer Schenkung oder einer Zuwendung von Todeswegen an eine juristische Person wird eine Gebühr in Höhe von 1 v. H. von dem Betrage der Zuwendung (§ 18 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) erhoben. Bei Zuwendungen, welche ausschließlich frommen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann das Staatsministerium eine Ermäßigung dieser Gebühr eintreten lassen oder gänzlich Gebührenfreiheit gewähren.

Art. 3.

Der III. Abschnitt des Gesetzes vom 11. April 1894 bleibt für gerichtliche sowohl, wie für Verwaltungsangelegenheiten mit den nachstehenden Abänderungen in Kraft:

I.

In § 116 werden:

A. in Ziffer I die Gebührenansätze unter A. c, B. c. c, D. e. g gestrichen; und wird

B. zu Ziffer II als Absatz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschriften unter Ziffer I Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

II.

Der § 117 ist aufgehoben.

III.

In § 120 werden:

A. in Ziffer 3 die Verweisungen auf das Gesetz vom 6. April 1833 gestrichen;

B. die Vorschriften unter Ziffer 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

4.a. Im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft werden für die Umschreibung eines zum Gesamtgute gehörigen Grundstücks auf die Antheilsberechtigten, sowie für die nach §§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende Uebertragung des Antheils eines Abkömmlings am Gesamtgute nur ein Viertel der unter Ziffer 1 bestimmten Ab- und Zuschreibgebühren erhoben, jedoch höchstens 1 Mark 50 Pfennig.

b. Nach der Beendigung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft werden für die Zuschreibung der zum Gesamtgute gehörigen Grundstücke auf die an der Gemeinschaft Beteiligten erhoben:

von den Grundstücken, die dem überlebenden Ehegatten zufallen, ein Viertel der unter Ziffer 1 bestimmten Ab- und Zuschreibgebühren, jedoch höchstens 1 Mark 50 Pfennig;

von den Grundstücken, die einem Abkömmlinge zufallen, die Hälfte der unter Ziffer 1 bestimmten Ab- und Zuschreibgebühren, jedoch höchstens 3 Mark.

Von den bei der Auseinandersetzung dem überlebenden Ehegatten zufallenden Grundstücken, die dieser selbst in die Gütergemeinschaft eingebracht hatte, werden Ab- und Zuschreibgebühren nicht entrichtet.

IV.

In den §§ 126, 140 werden die Verweisungen auf Vorschriften des Gesetzes über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums vom 16. Juni 1881 ersetzt durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1899.

Weiter werden in § 126

in Ziffer 1 der Absatz 2,

in Ziffer 5 die Worte: „dem Vorstande des Rechnungsamtes“ gestrichen.

V.

In § 128 Abs. 1 treten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 die nachfolgenden Vorschriften:

1. Für Zustellungen und Vollstreckungshandlungen in einer von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheit erhält der Gerichtsvollzieher die in der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für die entsprechenden Amtshandlungen bestimmten Gebühren, in den Fällen jedoch, wo eine Behörde den Gerichtsvollzieher von Amtswegen mit der Vornahme der Handlung beauftragt hat, nur fünf Zehnthelle derselben.
2. Für die Aufnahme eines Wechselprotokolls, für die Vornahme einer Siegelung oder Entsiegelung im Auftrage einer Behörde oder des Konkursverwalters, sowie für die Aufnahme eines Vermögens- oder Nachlaßverzeichnis oder die Mitwirkung bei der Aufnahme eines solchen erhält der Gerichtsvollzieher die in §§ 58, 59 des Gerichtskostengesetzes für das Großherzogthum Sachsen bestimmten Gebühren.

Im Falle der Zurücknahme des Auftrags zur Vornahme einer in Abs. 1 bezeichneten Handlung finden die Vorschriften des § 159 des eben bezeichneten Gerichtskostengesetzes Anwendung.

3. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme oder von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die in § 7 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.
4. Für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung erhält der Gerichtsvollzieher

bei einem Werthe bis	100	Mark	einschließlich	2	Mark,
"	"	"	"	300	"
"	"	"	"	1000	"
"	"	"	"	"	"
				3	"
				4	"

 und für weitere je 1000 Mark je 1 Mark mehr.

5. Für die zwangsweise Bewirkung der Herausgabe oder Vorlegung einer Sache oder der Zuführung einer Person (Art. 22 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 betreffend) erhält der Gerichtsvollzieher die in den §§ 6, 8, 9 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren; die Vorschriften der §§ 10, 11 dieser Gebührenordnung finden entsprechende Anwendung.

VI.

In der Ueberschrift zu § 129 und im Eingange dieses Paragraphen werden die Worte: „im Verfahren der Beitreibung rückständiger öffentlicher Abgaben und anderer Gefälle“ ersetzt durch die Worte:

„bei Zwangsvollstreckungen“.

Soweit in § 129 auf Vorschriften der Gesetze vom 8. und vom 13. Mai 1879 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. Dezember 1899 über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

VII.

Der § 133 erhält die folgende Fassung:

§ 133.

I. Soweit die Gemeindevorstände oder andere Gemeindebeamte in Strafsachen als Ortspolizeibehörden (§ 1b des Gesetzes vom 5. März 1850) oder als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) thätig werden, werden den Gemeinden die dabei entstandenen nothwendigen Auslagen der in § 175 Nr. 4, 7, 8, 9 des Gerichtskostengesetzes für das Großherzogthum Sachsen bezeichneten Art aus der Staatskasse erstattet.

II. Soweit die Gemeindevorstände oder andere Gemeindebeamte auf Grund eines ihnen vom Gerichte ertheilten Auftrags oder ohne solchen für die Vornahme von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, werden die für den entsprechenden gerichtlichen Akt in dem Gerichtskostengesetze für das Großherzogthum Sachsen bestimmten Gebühren für die Gemeindekasse erhoben. Jedoch werden:

1. für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags nicht mehr als die volle in Tarif A des Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr,
2. für die Errichtung eines Testaments die in dem Gerichtskostengesetze bestimmten Gebühren zur Hälfte,
3. im Falle der vorläufigen Sicherung eines Nachlasses (§ 237 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) Gebühren nur für die in § 80 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Sicherungsmaßregeln und nur insoweit erhoben, als das Amtsgericht die Beibehaltung der getroffenen Anordnungen beschließt.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Gemeindevorstandes oder Gemeindebeamten auf die Vornahme eines Nebengeschäfts, für welches nach dem Gerichtskostengesetz besondere Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden, so dürfen auch für die Thätigkeit des Gemeindevorstandes oder Gemeindebeamten Gebühren nicht in Ansatz gebracht werden.

III. Werden die Gemeindevorstände oder andere Gemeindebeamte in anderen als den unter Ziffer I und II bezeichneten Angelegenheiten im Auftrage eines Betheiligten oder als Hilfsbeamte des Gerichts in Geschäften der Rechtspflege thätig, so werden, soweit ein gebührenpflichtiger Schuldner überhaupt vorhanden ist, für die Gemeindekasse berechnet:

1. für die Abfassung von rechtsgeschäftlichen Urkunden aller Art, insbesondere von Kauf- und Schenkungsverträgen, Erbabkommen, Loosbriefen, Pfandscheinen u. dergl. (§ 2c des Gesetzes vom 5. März 1850), sowie für alle sonstigen eine schriftliche Ausarbeitung erfordernden Verrichtungen 50 Pfennig bis 1 Mark, und für die dritte und jede weitere Seite des Schriftstückes noch 25 Pfennig;
2. für eine schriftliche Arbeit nicht erfordernde Verrichtung eine nach dem erforderlichen Zeitaufwande zu berechnende Gebühr, die für jede Stunde des Geschäfts 50 Pfennig beträgt.

IV. 1. Für die Zuziehung des Gemeindedieners oder einer anderen Person zu einer freiwilligen Versteigerung wird die in § 130 Ziffer II dieses Gesetzes bestimmte Gebühr berechnet.

2. Für die Bewirkung einer öffentlichen Bekanntmachung durch den Gemeindediener oder eine andere Person im Wege des Straßenausrufs wird eine Gebühr von 50 Pfennig bis 1 Mark berechnet.

V. Für nothwendige Wege außerhalb des Gemeindebezirks (Anmerkung 1 zu § 96) aus Anlaß dienstlicher Verrichtungen erhalten die Gemeindebeamten, soweit sie nicht zum Bezuge von Tagegeldern, Nachtgeldern und Reisekosten nach den §§ 96 folg. berechtigt sind, an Reisevergütung:

1. für den Hinweg:
 - a) bei einer Entfernung bis zu 2 Kilometer vom Gemeindefitze 60 Pfennig,
 - b) bei einer Entfernung über 2 Kilometer bis zu 4 Kilometer 1 Mark,
 - c) bei einer Entfernung über 4 Kilometer für weitere je 4 Kilometer . . 50 Pfennig.
2. für den Rückweg:
 - a) falls dieser noch an dem nämlichen Tage erfolgen kann, die Hälfte der Sätze unter 1,
 - b) falls der Rückweg an dem nämlichen Tage unthunlich ist, die vollen Sätze unter 1.

Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte ausgeführt, so wird die Reisevergütung nur einmal gewährt. Die Vorschrift des § 97 unter a findet entsprechende Anwendung.

VI. Soweit gemäß der Vorschriften unter Ziffer II für die Gemeindekasse Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes für das Großherzogthum Sachsen angesetzt werden, entscheidet über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angesetzten Werth des Gegenstandes an Stelle des Bezirksdirektors das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, gebührenfrei. Die Vorschriften des § 3 Satz 2, des § 35 Satz 2 und des § 36 des Gerichtskostengesetzes für das Großherzogthum Sachsen finden Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht dem Zahlungspflichtigen sowohl wie dem Gemeindevorstand die Beschwerde an das Landgericht nach den Vorschriften des § 4 des eben angezogenen Gesetzes offen. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Art. 4.

Die Vorschriften des IV. Abschnitts über die Verwaltung des Kostentwesens bleiben mit den aus anderen Gesetzen sich ergebenden Abänderungen in Kraft.

Jedoch werden im § 152 Abs. 4 die Worte: „bei der Dienstanstellung“ gestrichen.

Art. 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Vorschriften der §§ 203, 204 des Gerichtskostengesetzes für das Großherzogthum Sachsen finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 13. Dezember 1899.



Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. von Wurmb.